

Frau
Dr. h.c. Liesel Knorr
Deutsches Rechnungslegungs
Standards Committee (DRSC)
Zimmerstraße 30
10969 Berlin

Essen, 20. April 2012

Stellungnahme zum Entwurf des DRS 27

Sehr geehrte Frau Dr. Knorr,

wir begrüßen die Möglichkeit zur Kommentierung des Entwurfs eines neuen DRS zur Konzernlageberichterstattung.

Unseres Erachtens sind die im E-DRS 27 vorgeschlagenen Änderungen am DRS 15 insgesamt als eine Verbesserung zu werten. Sie führen zu einer Erhöhung des Informationsgehalts bei gleichzeitiger Schaffung von Erleichterungen für die berichterstattenden Unternehmen. Dies gilt insbesondere für die Beschränkung des Prognosezeitraums auf ein Jahr, die u.E. den Kapitalmarktgepflogenheiten im internationalen Umfeld entspricht. Ebenso positiv sehen wir die Änderungen zu Prognosen bei hoher Unsicherheit.

Kritisch sehen wir jedoch die Angaben zu Ereignissen bzw. Szenarien, die weiter als ein Jahr in der Zukunft liegen, kaum verlässlich ermittelbar sind und daher für den Investor keine sinnvolle Entscheidungsbasis darstellen. Auch die Erhöhung der Prognosegenauigkeit über einen Vergleich von Ist- und Prognosewerten sollte aus unserer Sicht nur in wesentlichen Fällen unter Erläuterung der Ursachen vorgeschrieben werden. Dabei muss auch mit dem neuen Standard gewährleistet sein, dass ein Unternehmen beispielsweise in Aussagen zu möglichen Ausgängen von Rechtsstreitigkeiten nicht gezwungen ist, Informationen zu veröffentlichen, die dann den Ausgang eines solchen Verfahrens negativ beeinflussen könnten oder Wettbewerbern sensible Informationen vermitteln würden. Zudem erachten wir die Berichterstattung über die aktuellen Kennzahlen und deren Anpassung an aktuelle Gegebenheiten für informativer als einen umfassenden Vergleich mit den Kennzahlen des Vorjahres.

Auf dem derzeitigen Stand der Diskussionen sehen wir das sog. „Integrated Reporting“ kritisch. Während der Nachhaltigkeitsbericht über die Leistung des Unternehmens im ökonomischen, ökologischen und gesellschaftlich-sozialen Bereich informiert, sollten die wesentlichen Kennzahlen zur Nachhaltigkeit, die auch im Konzernlagebericht aufgeführt werden sollten, stets einen Bezug zur ökonomischen Leistung des Unternehmens aufweisen. Unseres Erachtens sollte daher bis auf Weiteres am Konzept separater Berichte festgehalten werden.

RWE Aktiengesellschaft

Opernplatz 1
45128 Essen

T +49 201 12-00
F +49 201 12-15199
I www.rwe.com

Vorsitzender des
Aufsichtsrates:
Dr. Manfred Schneider

Vorstand:
Dr. Jürgen Großmann
(Vorsitzender)
Peter Terium
(Stellv. Vorsitzender)
Dr. Leonhard Birnbaum
Alwin Fitting
Dr. Rolf Pohl
Dr. Rolf Martin Schmitz

Sitz der Gesellschaft: Essen
Eingetragen beim
Amtsgericht Essen

Handelsregister-Nr. HRB 14 525

USt.-IdNr. DE 8130 23 584

Anmerkungen zu einzelnen Aspekten der vorgeschlagenen Regelungen haben wir im Folgenden bei der Beantwortung der Fragen vermerkt.

Wir hoffen, mit unseren Anmerkungen Ihre Bemühungen zu einer Verbesserung der Regelungen zur Konzernlageberichterstattung unterstützen zu können. Für Rückfragen stehen Herr Riedel (Leiter Konzernrechnungswesen der RWE AG, Tel.: +49 (0) 201-1215152, E-Mail: fred.riedel@rwe.com) und Frau Dr. Lackmann (IFRS Competence Center der RWE AG, Tel.: +49 (0)201-1216633, E-Mail: julia.lackmann@rwe.com) gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

RWE Aktiengesellschaft

Dr. Rolf Pöhlig

Fred Riedel

Definitionen (E-DRS 27.11)

Frage 1: Umfang und Auswahl definierter Begriffe

E-DRS 27 definiert ausgewählte Begriffe. Die Definitionen sollen die Verständlichkeit und die Klarheit der Anforderungen des Standards sicherstellen. Die Definitionen beziehen sich sowohl auf allgemeine als auch auf spezifische Fachbegriffe.

- a) *Halten Sie alle in Tz. 11 enthaltenen Definitionen für erforderlich? Wenn nein, auf welche Definitionen kann Ihrer Meinung nach verzichtet werden?*
- b) *Gibt es Definitionen (außer den in Frage 2 speziell angesprochenen Definitionen), die angepasst/geändert werden sollten?*
- c) *Gibt es weitere Begriffe, die Ihrer Meinung nach zu definieren sind? Bitte legen Sie Gründe für Ihre Auffassung dar.*

a) und b)

Grundsätzlich halten wir die Definitionen für erforderlich. Die Klarstellung der Begrifflichkeiten erleichtert den Erstellungsprozess.

- c) Aus unserer Sicht sollte es noch eine Klarstellung zum Terminus „(verschiedene) Zukunftsszenarien“ geben. Es sollte klargestellt werden, ob Grenzen der Eintrittswahrscheinlichkeiten vorgesehen sind, damit das Szenario explizit aufzuführen ist. Mit einer Begrenzung der Anzahl der möglichen Szenarien kann auch das Risiko begrenzt werden, dass ein Adressat mit Informationen überflutet wird und kein klares Bild mehr von der Lage des Unternehmens hat. Zudem wird in einigen Textziffern von „positiven und negativen Aspekten“ gesprochen (z.B. Tz. 18 f.). Der Inhalt dieses Begriffs, insbesondere in Abgrenzung zu „Chancen und Risiken“ ist u.E. nicht hinreichend klar.

Frage 2: Änderung der Definitionen zu Chancen und Risiken

E-DRS 27 definiert Chancen als mögliche künftige Entwicklungen oder Ereignisse, die zu einer für das Unternehmen positiven Prognose- bzw. Zielabweichung führen können. Synchron dazu werden Risiken als mögliche künftige Entwicklungen oder Ereignisse definiert, die zu einer für das Unternehmen negativen Prognose- bzw. Zielabweichung führen können. Damit nimmt E-DRS 27 auf das Begriffsverständnis des Gesetzgebers Bezug und betont die Parallelität der Begriffe. Gegenwärtig herrschen insbesondere bezüglich des Chancenbegriffs unterschiedliche Begriffsverständnisse vor. Die neuen Definitionen sollen zu einer einheitlichen Begriffsverwendung beitragen.

Halten Sie die neuen Definitionen des Chancen- und Risikobegriffs für geeignet, eine einheitliche Begriffsauslegung bei der Erstellung von Konzernlageberichten zu unterstützen? Bitte begründen Sie Ihre Auffassung.

Die Änderung der Definitionen mit dem Ziel der Parallelität der Begriffe zwischen denen des Gesetzgebers und denen des E-DRS 27 stellt eine Verbesserung dar. Durch den Wegfall bestehender Inkonsistenzen können Missverständnisse und Fehlinterpretationen sowohl auf Ersteller- als auch auf Adressatenseite vermieden werden. Auf diese Weise lässt sich aus unserer Sicht ein einheitliches Begriffsverständnis und eine einheitliche Begriffsverwendung umsetzen.

Grundsätze (E-DRS 27.12-34)

Frage 3: Klarstellende Bezüge zum Wesentlichkeitsgrundsatz innerhalb einzelner Standardanforderungen

Den in E-DRS 27 enthaltenen Anforderungen liegen die fünf Grundsätze »Vollständigkeit«, »Verlässlichkeit«, »Klarheit und Übersichtlichkeit«, »Vermittlung der Sicht der Konzernleitung« sowie »Informationsabstufung« zugrunde. Sie gelten standard-übergreifend, d.h. z.B., dass das unter dem Grundsatz »Vollständigkeit« verankerte Wesentlichkeitsprinzip (E-DRS 27.13) auf sämtliche Anforderungen anzuwenden ist. Sofern in einzelnen Textziffern auf die Vermittlung wesentlicher Informationen noch einmal explizit Bezug genommen wird (wie z.B. in Tz. 35), hat dies ausschließlich klarstellenden Charakter.

Erachten Sie die klarstellenden Bezüge zum Wesentlichkeitsprinzip innerhalb einzelner Standardanforderungen für notwendig oder halten Sie diese im Hinblick auf die Allgemeingültigkeit der Grundsätze für überflüssig? Bitte legen Sie Ihre Gründe dar.

Unseres Erachtens nach ist die Klarstellung, dass nur wesentliche Veränderungen darzustellen sind nicht überflüssig, sondern als hilfreich einzustufen.

Frage 4: Verzicht auf den Grundsatz »Konzentration auf nachhaltige Wertschaffung«

Im Unterschied zu DRS 15.30-35 wird in E-DRS 27 die Konzentration auf nachhaltige Wertschaffung nicht als Grundsatz der Konzernlageberichterstattung aufgeführt. Nach Auffassung des DSR stellen die bisher unter den Grundsatz gefassten Textziffern kein standardübergreifendes Berichterstattungsprinzip dar, sondern spiegeln einzelne Inhaltsanforderungen zu einem bestimmten Themenaspekt wider. Künftig sollen diese Inhaltsanforderungen ausschließlich in den Textziffern zu den einzelnen Themenaspekten wiedergegeben werden.

Teilen Sie die Auffassung des DSR, dass die bisher unter den Grundsatz »Konzentration auf nachhaltige Wertschaffung« gefassten Inhalte künftig ausschließlich im Standardtext zu einzelnen Themenaspekten wiedergegeben werden? Bitte begründen Sie Ihre Auffassung.

Auch aus unserer Sicht ist diese Änderung weg vom Grundsatz und hin zur Inhaltsanforderung sinnvoll, da diese Anforderungen spezifischer und themenbezogener sind als andere Grundsätze. Daher ist aus unserer Sicht die Verteilung der Berichtsanforderungen zur Konzentration auf nachhaltige Wertschaffung auf die jeweils passenden Themenaspekte zu bevorzugen. Zudem verbessert die thematische Bündelung der Anforderungen die Übersichtlichkeit.

Grundlagen des Konzerns (E-DRS 27.35-51)

Frage 5: Berichterstattungspflicht zu strategischen Zielen und über die zu ihrer Erreichung verfolgten Strategien für kapitalmarktorientierte Unternehmen (E-DRS 27.K37-K42 und K55)

Die Informationsfunktion der Konzernlageberichterstattung und die Entscheidungsrelevanz der Strategieberichterstattung sprechen für strategieorientierte Berichtselemente im Konzernlagebericht. Entsprechend wurde im Rahmen des Gesetzgebungsprozesses zum BilReG eine Berichtspflicht zu den wesentlichen Zielen und Strategien im (Konzern)Lagebericht angestrebt. Vom Referentenentwurf für das Bilanzrechtsreformgesetz (RefE-BilReG) und dem späteren Gesetzesentwurf der Bundesregierung vom 24.06.2004 (RegE-BilReG) abweichend

beinhaltet die endgültige Gesetzesfassung des BilReG vom 04.12.2004 indes keine entsprechende Berichtspflicht.

Trotzdem spiegelt sich die Bedeutung der Strategieberichterstattung insbesondere für kapitalmarktorientierte Unternehmen in der gegenwärtigen Berichtspraxis wider. Studien belegen, dass – trotz des Verzichts auf die Normierung einer Strategieberichterstattung im Laufe des Gesetzgebungsprozesses zum BilReG – die überwiegende Mehrheit der kapitalmarktorientierten Unternehmen Angaben zu strategischen Zielen und zur Unternehmensstrategie macht. Die Bedeutung der Strategieberichterstattung wird weiterhin dadurch deutlich, dass strategische Berichtselemente in internationalen Verlautbarungen – z.B. im IFRS Practice Statement »Management Commentary« (IFRS PS MC) – enthalten sind. Entsprechend fordert E-DRS 27.K37 die Darstellung der aus Konzernsicht wichtigsten strategischen Ziele und die zu ihrer Erreichung verfolgten Strategien, sofern das Mutterunternehmen kapitalmarktorientiert ist. Ausmaß und Zeitbezug der Ziele sind anzugeben. Wesentliche Veränderungen im Vergleich zum Vorjahr sind darzustellen (E-DRS 27.K41-K42). Im Rahmen der Darstellung des Geschäftsverlaufs und der Lage des Konzerns sind Aussagen zum Stand der Erreichung der strategischen Ziele zu machen (E-DRS 27.K55).

Unterstützen Sie die in E-DRS 27 enthaltenen Anforderungen zur Strategieberichterstattung? Halten Sie konkretere Anforderungen für sinnvoll? Bitte legen Sie ggf. dar, warum Sie den Anforderungen zur Strategieberichterstattung nicht zustimmen oder in welcher Hinsicht Sie eine Konkretisierung befürworten.

Insgesamt halten wir eine weitere Konkretisierung der Berichtsanforderungen für nicht zielführend. Insbesondere eine standardisierte Strategieberichterstattung vermag es kaum, dem Adressaten relevante Informationen zu vermitteln. Gerade in diesem Bericht muss auf die Besonderheiten der Branche eingegangen werden. Dies ist jedoch mit einer Standardisierung kaum zu erreichen. Im Falle weniger konkreter Anforderungen kann ein Unternehmen abwägen, welche Angaben zur Strategie für den Adressaten relevant sind. Irrelevante, berichtsaufläuhende Angaben, die gleichzeitig die Übersichtlichkeit des Lageberichts beeinträchtigen können, können auf diese Weise vermieden werden. Über den vorgegebenen Rahmen zur Strategieberichterstattung, der im E-DRS 27 vorgesehen ist, sollte keine weitere Konkretisierung erfolgen.

In diesem Zusammenhang ist für uns unklar, wie die in Tz. K41 genannte Anforderung, über Ausmaß und Zeitbezug der Ziele zu berichten, erfüllt werden soll. Diese Aspekte sind zum einen in hohem Maße von der Art der verfolgten Ziele abhängig und könnten zum anderen zur Veröffentlichung wettbewerbsrelevanter Informationen führen. Wir empfehlen daher die Streichung dieser Anforderung.

Wirtschaftsbericht (E-DRS 27.52-115)

Frage 6: Bezug zur Nachhaltigkeit (E-DRS 27.112-K114)

Finanzielle und nichtfinanzielle Leistungsindikatoren dienen auch als Kennzahlen im Rahmen der Nachhaltigkeitsberichterstattung. E-DRS 27.11 definiert Nachhaltigkeit als Konzept, das eine ganzheitliche und dauerhaft zukunftsfähige Entwicklung der ökonomischen, ökologischen und sozialen Leistung eines Unternehmens oder Konzerns anstrebt, und verweist in Tz. 112 beispielhaft auf den Berichtsrahmen der Global Reporting Initiative (GRI) als möglichen Anhaltspunkt für die Berichterstattung über finanzielle und nichtfinanzielle Leistungsindikatoren. E-DRS 27.K113-K114 fordert den Bezug der Leistungsindikatoren zur Nachhaltigkeit zu verdeutlichen, sofern das Mutterunternehmen kapitalmarktorientiert ist und sofern die finanziellen und nichtfinanziellen Leistungsindikatoren intern unter dem Aspekt Nachhaltigkeit verwendet werden.

Wie beurteilen Sie diese im Standardentwurf enthaltene Anforderung einer Verdeutlichung des Bezugs der Leistungsindikatoren zur Nachhaltigkeit? Ist sie, auch vor dem Hintergrund des in jüngerer Vergangenheit verstärkt diskutierten Konzepts des »Integrated Reporting«, angemessen, nicht ausreichend oder zu weitgehend? Schätzen Sie die Ausführungen in E-DRS 27.112-K114 als hinreichend ein? Bitte legen Sie die Gründe für Ihre Auffassung dar.

Grundsätzlich erachten wir es als sinnvoll, dass ein Bezug zwischen den Leistungsindikatoren und der Nachhaltigkeit zu verdeutlichen ist. Auf diese Weise kann einer willkürlichen Auswahl von Leistungsindikatoren, die ggf. für Aspekte der Nachhaltigkeit nur von untergeordneter Bedeutung sind, entgegengewirkt werden. Mit einem Hinweis auf die Leitlinien der GRI kann bei den Angaben zu den standardisieren, branchenunabhängigen Leistungsindikatoren die Vergleichbarkeit zwischen den Unternehmen erhöht werden. Die GRI-Leitlinien haben inzwischen weite Verbreitung und Anerkennung in der Praxis der Nachhaltigkeitsberichterstattung gefunden, sodass das Ziel der Messbarkeit und Vergleichbarkeit zwischen den Unternehmen auch durchaus erreicht werden kann. Da viele kapitalmarktorientierte Unternehmen inzwischen einen zusätzlichen Nachhaltigkeitsbericht erstellen, kann unseres Erachtens nach auch über Verweise und Konkretisierungen zwischen Lage- und Nachhaltigkeitsbericht auch eine verknüpfte Berichterstattung erfolgen und können Doppelnennungen vermieden werden. Grundsätzlich ermöglichen die Vorgaben des E-DRS 27, dass in einem Bericht über die Lage und die Leistung im Bereich der Nachhaltigkeit in Gänze berichtet wird, ob dies jedoch aus Sicht der Adressaten vorteilhaft ist, wird gegenwärtig kontrovers diskutiert. Wir beobachten die Entwicklungen zum „Integrated Reporting“, halten jedoch gegenwärtig am Konzept separater Berichte fest, da aus unserer Sicht sowohl aus Gründen der Übersichtlichkeit als auch aus Gründen der inhaltlichen Zugehörigkeit der Nachhaltigkeitsbericht in Gänze nicht Teil des Lageberichts werden sollte. Die Ausführungen in E-DRS 27.112-K114 lassen den Anwendungsgrad eines ggf. gewählten Rahmenkonzepts offen. Seitens des Standardsetters sollte ausgeschlossen werden, dass Unternehmen, die einen umfassenden Nachhaltigkeitsbericht, bspw. nach dem Rahmenkonzept der GRI erstellen, einen Großteil dieser Angaben ebenfalls im Lagebericht vornehmen sollen. Insbesondere die detailliertere Berichterstattung im Rahmen der branchenspezifischen GRI-Leistungsindikatoren sollte aus unserer Sicht im Nachhaltigkeitsbericht angesiedelt sein.

Prognose- sowie Chancen- und Risikobericht (E-DRS 27.119-168)

Frage 7: Zum Begriff »Prognosebericht«

Der Bericht zur voraussichtlichen Entwicklungen des Konzerns – ausgenommen der Chancen und Risiken – wird im Standardentwurf als Prognosebericht bezeichnet.

Ist Ihrer Meinung nach die Bezeichnung »Prognosebericht« zutreffend? Sofern Sie die Bezeichnung für nicht zutreffend erachten, welche andere Bezeichnung halten Sie für geeigneter?

Wir halten die Bezeichnung „Prognosebericht“ für zutreffend.

Frage 8: Vorgabe spezifischer Kennzahlen versus Management Approach (E-DRS 27.128)

Dem Standardentwurf liegt der sog. Management Approach dahingehend zugrunde, dass Prognosen zu den wichtigsten finanziellen und nichtfinanziellen Leistungsindikatoren anzugeben sind, die auch zur internen Steuerung verwendet werden.

Befürworten Sie eine derart am Management Approach ausgerichtete Prognoseberichterstattung oder halten Sie die Vorgabe konkreter, zu prognostizierender Kennzahlen aus Gründen der Vergleichbarkeit zwischen Unternehmen für vorzugswürdig? Bitte legen Sie Gründe für Ihre Auffassung dar.

Mit der Anwendung des Management Approach lassen sich dem Adressaten zweifelsohne relevantere Informationen vermitteln als mit der Vorgabe spezifischer, standardisierter Kennzahlen. Wir unterstützen diesen Ansatz und empfehlen, von Vorgaben konkreter, zu prognostizierender Kennzahlen abzusehen (vgl. auch Antwort zu Frage 6). Allerdings erachten wir Anpassungen der Kennzahlen an aktuelle Gegebenheiten für informativer als einen umfassenden Vergleich mit den Kennzahlen des Vorjahres.

Frage 9: Prognosehorizont und Prognosegenauigkeit (E-DRS 27.129-132)

Der DSR entscheidet sich im Ergebnis seiner Diskussionen (vgl. insb. B34-36) für einen kürzeren Prognosezeitraum zugunsten konkreterer Vorgaben zur Prognosegenauigkeit:

- **Verkürzung des Prognosezeitraums:** Während DRS 15.86 als Prognosezeitraum grundsätzlich mindestens zwei Jahre, gerechnet vom Konzernabschlussstichtag, vorsieht, verlangt E-DRS 27.129 als Prognosezeitraum mindestens ein Jahr, gerechnet vom letzten Konzernabschlussstichtag. Zusätzlich sind absehbare Sondereinflüsse nach diesem Prognosehorizont darzustellen und zu analysieren.
- **Erhöhung der Prognosegenauigkeit:** Während DRS 15.88 vorsieht, dass die Prognosen mindestens als positiver oder negativer Trend zu beschreiben sind, verlangt E-DRS 27.130 Aussagen zur Richtung und zur Intensität der erwarteten Veränderung.

Eine Differenzierung der Anforderungen an den Prognosehorizont und/oder die Prognosegenauigkeit zwischen kapitalmarktorientierten und nicht kapitalmarktorientierten Unternehmen wurde vom DSR abgelehnt (vgl. B18).

- a) *Befürworten Sie die Neuregelung von Prognosehorizont und Prognosegenauigkeit? Bitte legen Sie die Gründe für Ihre Auffassung dar. Sofern Sie die Neuregelung ablehnen, geben Sie bitte an, welche Kombination von Prognosehorizont und Prognosegenauigkeit Ihrer Ansicht nach der zukünftige Standard vorgeben sollte.*

Wir begrüßen die Neuregelung des Prognosehorizonts und der Prognosegenauigkeit. Die Verkürzung des Prognosezeitraums von zwei Jahren auf ein Jahr stellt eine Verbesserung der Regelungen zum Konzernlagebericht dar. Aus unserer Sicht sind Angaben zu Ereignissen bzw. Szenarien, die weiter als ein Jahr in der Zukunft liegen, kaum verlässlich ermittelbar und stellen daher für den Investor keine sinnvolle Entscheidungsbasis dar. Nach dem Entwurf des neuen Standards wird auch weiterhin über absehbare und damit hinreichend verlässliche Sondereinflüsse berichtet, die weiter als ein Jahr in der Zukunft liegen. Damit werden dem Adressaten diese Informationen weiterhin zur Verfügung stehen. Dies entspricht den Erwartungen des Kapitalmarktes.

Die Konkretisierung der Prognosegenauigkeit weckt die Erwartung, dass der Informationsnutzen für die Adressaten steigt. Anders als bei der bisherigen Berichterstattung über Trends mit ihren komparativen und qualitativen Aussagen, kann mit den Regelungen zu Aussagen zur Richtung (bspw. positiv oder negativ, steigen oder fallen) und zur Intensität (bspw. stark, leicht) der erwarteten Entwicklung die Qualität und Relevanz der Aussagen grundsätzlich erhöht werden. Ist eine hinreichend verlässliche Prognose möglich, sollte die Abkehr von komparativen Prognosen die Relevanz der Aussagen für den Adressaten erhöhen. Wir begrüßen diese Änderungen, allerdings muss hier ein praxisnaher Weg gefunden werden, die Lage des Unternehmens zutreffend darzustellen, ohne sensible Informationen offenzulegen. Dies gilt auch für Abschätzungen von offenen Rechtsstreitigkeiten, wenn durch die Veröffentlichung der Informationen das Rechtsverfahren negativ beeinflusst werden könnte und damit dem Unternehmen geschadet werden könnte. Zudem sehen wir ein Problem, das die erhöhte Messbarkeit mit sich bringt. Das Streben nach erhöhter Messbarkeit hat zur Folge, dass Abweichungen zwischen Prognose- und Istwerten offengelegt werden. Daher bleibt es abzuwarten, wie sensibel die Kapitalmärkte auf diese Schwankungen reagieren und ob dadurch starke Volatilität in den Aktienkursen hervorgerufen wird. Hier stellt sich für uns die Frage nach den Konsequenzen bei deutlichem Auseinanderfallen von Ist- und Prognosewerten. Unseres Erachtens kann dies die Glaubwürdigkeit der Berichterstattung beeinträchtigen, obwohl Abweichungen zwischen Ist- und Prognosewerten naturgemäß immer gegeben sein werden und die Abweichungen auf externen, vom Unternehmen nicht beeinflussbaren Faktoren beruhen können. Wir empfehlen weiterhin, einen Vergleich von Ist- und Prognosewerten nur in wesentlichen Fällen unter Erläuterung der Ursachen vorzuschreiben.

- b) *Halten Sie eine Differenzierung der Anforderungen an den Prognosehorizont und/oder die Prognosegenauigkeit zwischen kapitalmarktorientierten und nicht kapitalmarktorientierten Unternehmen für sachgerecht? Bitte begründen Sie Ihre Auffassung.*

Vor dem Hintergrund der Verkürzung des Prognosehorizonts auf ein Jahr halten wir eine Differenzierung nicht für sachgerecht, da es sich um prospektiv-gerichtete Informationen handelt, die für die Adressaten Entscheidungsrelevanz besitzen. Auch zur internen Steuerung ist es von Nöten, dass diese Informationen zur Prognose erhoben werden und als Entscheidungsgrundlage genutzt werden. Es ist allerdings fraglich, ob ein weitgehender Ausblick für die Mehrheit der Unternehmen in Deutschland tatsächlich sinnvoll ist.

Frage 10: Prognosen bei außergewöhnlich hoher Unsicherheit (E-DRS 27.135-136)

E-DRS 27 gestattet bei außergewöhnlich hoher Unsicherheit hinsichtlich der voraus-sichtlichen Entwicklung und dadurch bedingter wesentlicher Beeinträchtigung der Prognosefähigkeit der Unternehmen die Verwendung komparativer Prognosen, d.h. die Richtung der erwarteten Veränderung der prognostizierten Kennzahlen gegenüber dem entsprechenden Istwert des Vorjahres ist zu verdeutlichen. Die komparativen Prognosen können sich auf das jeweils wahrscheinlichste Szenario beziehen. Alternativ möglich ist die Angabe von komparativen Prognosen für verschiedene Szenarien. Bei der Darstellung verschiedener Zukunftsszenarien sind die jeweiligen Annahmen anzugeben.

Halten Sie die geringeren Anforderungen an die Prognose bei außergewöhnlich hoher Unsicherheit – unabhängig davon, ob diese gesamtwirtschaftlich, branchen- oder unternehmensspezifisch bedingt ist – für sachgerecht? Stimmen Sie dem Wahlrecht zwischen komparativen Prognosen oder Zukunftsszenarien zu? Bitte legen Sie die Gründe für Ihre Auffassung dar.

Ja, wir halten die geringeren Anforderungen für sachgerecht. Wie die Erfahrungen aus der globalen Wirtschafts- und Finanzkrise gezeigt haben, kann aus unserer Sicht eine Prognose bei außergewöhnlich hoher Unsicherheit nicht dazu führen, dass ein verlässlicher Wert angegeben werden kann. Der Informationsnutzen dieses Werts ist für den Adressaten als gering, wenn nicht gar als negativ, einzustufen. Zudem könnten sich hieraus Fehleinschätzungen der Investoren/Märkte ergeben, die ggf. nicht erfolgen würden, wenn nur komparative oder qualitative Angaben, mit einer höheren Verlässlichkeit offengelegt worden wären. Eine Verpflichtung zur Angabe eines quantitativen Werts inkl. Angabe zu Richtung, Intensität und Prognose- Istwert-Vergleich ist daher in diesen Fällen als nicht zweckmäßig einzustufen.

Daher ist insgesamt ist das Wahlrecht als positiv einzuschätzen, da es so dem Unternehmen die Möglichkeit gegeben wird, die schwer quantifizierbare Situation verbal zu beschreiben. Über die komparative Einordnung, lässt sich der Trend ableiten. Auf diese Weise kann der Adressat zumindest erfahren, ob es sich um ein Risiko, eine Chance oder, im schlechtesten Fall, um beides handeln kann. Die Berichterstattung über eine Darstellung verschiedener Szenarien inkl. der zugrundeliegenden Annahmen kann sich als sinnvoll erweisen, wenn es mehrere Szenarien gibt, die ungefähr als gleichwahrscheinlich eingestuft werden. Allerdings sind verschiedene Konstellationen denkbar, in denen eine Darstellung mehrerer Szenarien für den Investor nur von geringem Nutzen ist. Hierzu zählen bspw. binäre Konstellation im Sinne eines Best-/Worstcase Szenarios. Diese Darstellung ist für den Adressaten nur von geringem Wert, da sie ihm nicht hilft, die Chancen und Risiken verlässlich zu bewerten. Stellt ein Unternehmen den Best- und Worstcase dar und komplettiert diese Angabe durch Szenarien, die es als wahrscheinlich einstuft, wird der Prognosebericht in seinem Umfang stark aufgebläht. Dies hätte zur Konsequenz, dass es einem Adressaten deutlich erschwert wird, anhand der Fülle von Informationen die für ihn relevanten herauszufiltern.

Frage 11: Wahlrecht zur Brutto- bzw. Nettobetrachtung bei Risiken (E-DRS 27.159)

E-DRS 27 gewährt ein Wahlrecht zur Darstellung der Risiken netto (nach Maßnahmen zur Risikobegrenzung) oder brutto (vor Maßnahmen zur Risikobegrenzung mit Darstellung der Maßnahmen). Die gewählte Darstellungsform ist anzugeben.

Eine bilanzielle Vorsorge durch die Bildung von Abschreibungen oder Rückstellungen wird dabei nicht als Maßnahme der Risikobegrenzung gesehen, da hier das Risiko nicht von einem Dritten übernommen wird und das Unternehmen die negativen Auswirkungen bei Risikoeintritt selbst zu tragen hat.

Halten Sie ein Wahlrecht zwischen Netto- und Bruttodarstellung der Risiken unter Angabe der gewählten Darstellungsform für sachgerecht? Stimmen Sie zu, dass die Bildung von Abschreibungen und Rückstellungen keine Maßnahmen zur Risikobegrenzung darstellen? Bitte legen Sie die Gründe für Ihre Auffassung dar.

Aus unserer Sicht ist das Wahlrecht zur Netto- und Bruttodarstellung der Risiken sachgerecht. Unter dem Aspekt der Vermittlung entscheidungsnützlicher Informationen an den Adressaten ist dann ein Nettoausweis darzustellen, wenn die Risiken bereits (teilweise) eliminiert werden konnten und daher keinen Einfluss mehr auf seine Entscheidungen haben. Daher bietet sich in diesen Fällen ein Nettoausweis an, da dieser nur noch die Summe der verbleibenden, nicht sicher ausgeschlossenen Risiken zeigt. Risiken lassen sich jedoch nicht in allen Fällen sicher ausschließen. Besteht Unsicherheit über die kompensatorische Wirkung der Maßnahmen, die zur Absicherung ergriffen wurden, ist ein davon auszugehen, dass ein Bruttoausweis mehr Transparenz schafft und in diesem Fall auch entscheidungsnützlichere Informationen vermitteln kann. Der Bruttoausweis zeigt dem Adressat die Gesamtheit der Risiken, denen das Unternehmen ausgesetzt ist, wenn die Maßnahmen der Absicherung in Gänze nicht greifen. Insgesamt ist daher die Vorgehensweise zu begrüßen, dem Unternehmen die Einschätzung des entsprechenden Ausweises zu überlassen.

Frage 12: Berücksichtigung aufsichtsrechtlicher Anforderungen

In einzelnen Branchen unterliegt die Risikoberichterstattung spezifischen aufsichtsrechtlichen Normen. E-DRS 27 berücksichtigt derartige aufsichtsrechtliche Anforderungen nicht. Der DSR vertritt die Auffassung, dass die in E-DRS 27 enthaltenen Anforderungen mit den aufsichtsrechtlichen Anforderungen vereinbar sind und hält explizite Bezüge bzw. Verweise auf aufsichtsrechtliche Anforderungen für entbehrlich.

Teilen Sie die Auffassung des DSR, dass E-DRS 27 nicht im Widerspruch zu aufsichtsrechtlichen Anforderungen steht? Wenn nein, welche Anforderungen in E-DRS 27 stehen Ihrer Ansicht nach aufsichtsrechtlichen Anforderungen entgegen?

Aus Gründen der Übersichtlichkeit sollte im Standard nicht auf die einzelnen Normen für die entsprechenden Branchen eingegangen werden. Es könnte jedoch in Erwägung gezogen werden, generell auf die Beachtung weiterer aufsichtsrechtlicher Anforderungen zu verweisen.

Segmentspezifische Angaben

Frage 13:

Grundsätzlich beschränken sich die in E-DRS 27 enthaltenen segmentspezifischen Angabepflichten auf segmentspezifische Angaben im Konzernabschluss (vgl. z.B. E-DRS 27.78 und 93). Darüber hinaus sind innerhalb des Prognoseberichts dann segmentspezifische Angaben aufzunehmen, wenn eine über alle Segmente konsolidierte Betrachtung kein zutreffendes Bild über die voraussichtliche Entwicklung des Konzerns vermittelt (vgl. E-DRS 27.134). Dies ist bspw. dann der Fall, wenn sich einzelne Segmente entgegengesetzt entwickeln, sodass sich die Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns kompensieren.

Halten Sie die geforderten segmentspezifischen Angaben für zweckgerecht? Sollten mehr oder weniger segmentspezifische Angaben gefordert werden? Bitte legen Sie die Gründe für Ihre Auffassung dar.

Sollte eine über alle Segmente konsolidierte Betrachtung kein zutreffendes Bild über die voraussichtliche Entwicklung des Konzerns vermitteln, kann mit segmentspezifischen Angaben die Transparenz für den Adressaten erhöht werden. Grundsätzlich sollte dieser nicht konsolidierte Ausweis jedoch auf diese Fälle beschränkt sein, da ein Adressat des Konzernlageberichts grundsätzlich an der Gesamtheit der Chancen und Risiken interessiert ist und seine Entscheidungen demnach anhand der im Konzern befindlichen konsolidierten Risiken vornimmt. Auch hier empfehlen wir, die Abgrenzung anhand des übergeordneten Prinzips der Wesentlichkeit vorzunehmen.

Differenzierung der Berichtsanforderungen

Frage 14: Unterschiedliche Anforderungen an kapitalmarktorientierte und nicht kapitalmarktorientierte Unternehmen

Der Standardentwurf greift die im Gesetz bestehenden differenzierten Anforderungen an kapitalmarktorientierte und nicht kapitalmarktorientierte Unternehmen auf. Darüber hinaus sind im Entwurf zu folgenden Inhalten höhere Anforderungen an kapitalmarktorientierte Unternehmen vorgesehen:

- Angabe der wichtigsten strategischen Ziele und den zu ihrer Erreichung verfolgten Strategien (E-DRS 27.K37-K42) sowie Aussagen zum Stand der Erreichung der strategischen Ziele (E-DRS 27.K55),
- Darstellung des unternehmensintern eingesetzten Steuerungssystems und der wichtigsten Kennzahlen (E-DRS 27.K43-K45),
- Darstellung der Grundsätze und Ziele des Finanzmanagements (E-DRS 27.K80-K81),
- Angabe der Einstufung der Kreditwürdigkeit des Konzerns durch Rating-Agenturen (E-DRS 27.K86),
- Verdeutlichung von Bezügen zwischen Nachhaltigkeitsaspekten und finanziellen/nichtfinanziellen Leistungsindikatoren (E-DRS 27.K113-K114),
- Darstellung der wesentlichen Merkmale des konzernweiten Risikomanagementsystems (E-DRS 27.K139-K147),
- Erklärung zur Übereinstimmung mit dem IFRS PS MC (E-DRS 27.K237).

Ferner untermauert die Aufnahme des Grundsatzes »Informationsabstufung« (E-DRS 27.33-34) höhere Anforderungen an Umfang und Detaillierungsgrad der Berichterstattung bei kapitalmarktorientierten Unternehmen.

a) Befürworten Sie die differenzierten Anforderungen an kapitalmarktorientierte und nicht kapitalmarktorientierte Unternehmen? Bitte legen Sie die Gründe für Ihre Auffassung dar.

Da bei kapitalmarktorientierten Unternehmen i.d.R. Informationsasymmetrien aus der Prinzipal-Agenten-Beziehung zwischen den Anteilseignern und den Entscheidungsträgern im Unternehmen herrschen, sollten für diese Unternehmen mehr Informationsanforderungen bestehen. Beispielsweise bei einem Vergleich zwischen eigentümergeführten Unternehmen und großen kapitalmarktorientierten Unternehmen, dessen Anteile sich größtenteils im Streubesitz befinden, wird deutlich, dass es sich hier um einen anderen Adressatenkreis und andere Informationsbedürfnisse handelt. Die Angabe der hier

aufgeführten Berichtsanforderungen ist in weiten Teilen für nicht kapitalmarktorientierte Unternehmen zu aufwändig. Hier würden die Kosten den Nutzen weitgehend überbieten. Die Übereinstimmung mit dem IFRS PS MC wäre bei den Unternehmen, die ausschließlich einen HGB-Abschluss erstellen, zudem überflüssig.

b) *Sehen Sie über die zuvor dargestellten unterschiedlichen Anforderungen hinaus ggf. weiteres Differenzierungspotenzial oder weitergehende Differenzierungsnotwendigkeiten? D.h., welche höheren Anforderungen für kapitalmarktorientierte Unternehmen bzw. welche geringeren Anforderungen für nicht kapitalmarktorientierte Unternehmen sollten gelten und warum?*

Über die geplanten Änderungen hinaus sehen wir keinen Bedarf zur weiteren Differenzierung.

Frage 15: Darstellung der unterschiedlichen Anforderungen an kapitalmarktorientierte und nicht kapitalmarktorientierte Unternehmen

Im Hinblick auf eine benutzerfreundliche Gestaltung des Standards diskutierte der DSR Darstellungsmöglichkeiten der unterschiedlichen Anforderungen an kapitalmarktorientierte und nicht kapitalmarktorientierte Unternehmen (Platzierung der differenzierten Anforderungen für kapitalmarktorientierte Unternehmen im Standardtext, Differenzierung der Anforderungen am Ende einzelner Standardabschnitte, Differenzierung der Anforderungen am Ende des Standards, Erstellung von zwei getrennten Standards). Um die inhaltlichen Zusammenhänge zu erhalten, werden die zusätzlichen Berichtsanforderungen für kapitalmarktorientierte Unternehmen in E-DRS 27 im laufenden Standardtext ausgewiesen. Eine Kodierung der Textziffern, die ausschließlich Anforderungen für kapitalmarktorientierte Unternehmen enthalten, soll der Benutzerfreundlichkeit Rechnung tragen. Alternative Gestaltungsformen, wie z.B. farbliche Hervorhebungen, scheitern an den begrenzten Formatierungsmöglichkeiten des Bundesanzeigers. Ferner ist eine Übersicht zu den Anforderungen, die ausschließlich für kapitalmarktorientierte Unternehmen gelten, in der dem Standardtext vorangestellten Zusammenfassung der Inhalte von E-DRS 27 enthalten.

Begrüßen Sie diese Vorgehensweise? Wenn Sie die Vorgehensweise nicht zweckmäßig finden, welcher alternativen Darstellungsform geben Sie den Vorzug und warum?

Aus unserer Sicht ist diese Vorgehensweise zweckmäßig.

Übereinstimmung mit dem IFRS Practice Statement »Management Commentary«

Frage 16: Aufnahme und Bedingungen der Erklärung zur Übereinstimmung mit dem IFRS Practice Statement »Management Commentary« (E-DRS 27.K237)

Im Rahmen einer vom Lehrstuhl für Internationale Unternehmensrechnung der Universität Münster im Auftrag des DRSC durchgeführten Studie zur Lageberichterstattung äußerten viele kapitalmarktorientierte Unternehmen den Wunsch, beide Regelwerke, d.h. § 315 HGB für den Konzernlagebericht und das IFRS PS MC, gleichzeitig zu erfüllen. Im Hinblick darauf enthält der Standardentwurf die Erklärung, dass Konzernlageberichte, die IFRS-Abschlüsse ergänzen und nach den Regeln von E-DRS 27 erstellt werden, unter bestimmten Bedingungen ebenfalls die Anforderungen des IFRS PS MC (Stand 2010) erfüllen. Voraussetzung hierfür bilden:

- Angaben zur Unternehmensstrategie unabhängig von der Kapitalmarktorientierung,
- die Angabe, welche Berichtsteile des Konzernlageberichts den Management Commentary (MC) bilden, sowie

- die Aufnahme einer Compliance-Erklärung mit dem IFRS PS MC.

E-DRS 27 verpflichtet nicht dazu, Aussagen zur Übereinstimmung eines Konzernlageberichts mit dem IFRS PS MC zu machen.

Ferner sieht E-DRS 27 keine Pflicht vor, in einem Konzernlagebericht Angaben zur Befolgung des E-DRS 27 zu machen. Damit würden Unternehmen, die sowohl den E-DRS 27 als auch das IFRS Practice Statement befolgen, zwar die Übereinstimmung mit dem Practice Statement, aber nicht die Übereinstimmung mit E-DRS 27 erklären.

- a) Befürworten Sie die in E-DRS 27 vorgeschlagene Aussage zur Übereinstimmung mit dem IFRS PS MC? Sofern Sie die vorgeschlagene Übereinstimmung mit dem IFRS PS MC ablehnen, legen Sie bitte die Gründe für Ihre Auffassung dar.*

Ja, das gleichzeitige Erfüllen beider Regelwerke (§ 315 HGB für den Konzernlagebericht und das IFRS PS MC) stellt aus unserer Sicht eine deutliche Verbesserung dar.

- b) Gibt es Ihrer Meinung nach Berichtsinhalte, die E-DRS 27 vorsieht, die aber nicht Bestandteil des MC in der Definition des IFRS PS sein können und damit bei der Angabe, welche Berichtsteile den MC bilden, ausgeschlossen werden müssten? Falls ja, sollte E-DRS 27 diese Berichtsinhalte benennen? Bitte begründen Sie Ihre Auffassung.*

Mit der Ergänzung der Angabevorschriften für kapitalmarktorientierte Unternehmen zur Unternehmensstrategie und den Zielen stimmen die Berichtsinhalte überein. Nach wie vor sind jedoch die Berichtsanforderungen des E-DRS 27 detaillierter als die Empfehlungen, die sich aus dem Rahmenkonzept des Management Commentary ableiten lassen.

- c) Sollte eine Erklärung zur Übereinstimmung mit E-DRS 27 gefordert werden? Wenn ja, sollte diese generell gefordert werden oder für die Fälle, in denen vom berichtenden Unternehmen eine Erklärung zur Übereinstimmung mit dem IFRS PS MC abgegeben wird? Bitte legen Sie die Gründe für Ihre Auffassung dar.*

Eine verpflichtende Erklärung zur Übereinstimmung mit dem E-DRS 27 sollte nicht gefordert werden. Mit der Anwendung des § 315 HGB greift nach Inkrafttreten des(E-)DRS 27 die Konkretisierung der HGB-Vorschriften. Gegebenenfalls kann an geeigneten Passagen auf diese Berichtsanforderungen verwiesen werden. Da es sich bei der Übereinstimmung mit dem IFRS PS MC um die Übereinstimmung mit Empfehlungen eines anderen Rechnungslegungssystems handelt, sollte hier eine Erklärung abgegeben werden.

Verzicht auf Empfehlungen

Frage 17: Keine Empfehlungen und Fokussierung auf Mindestanforderungen

Anders als im gegenwärtig gültigen Standard enthält der Standardentwurf keine Empfehlungen zur inhaltlichen Ausgestaltung der Konzernlageberichterstattung. Der DSR strebt hiermit eine klarere Darstellung des Anforderungsprofils an. Berichtspflichtige Inhalte sollen deutlich von Wahlrechten und Beispielen getrennt werden. Entsprechend fokussiert der DSR auf die an einen Konzernlagebericht zu stellenden Mindestanforderungen. Best-Practice-Inhalte werden nicht aufgegriffen.

Befürworten Sie den Verzicht auf Empfehlungen und den damit gewählten Fokus auf Mindestanforderungen? Bitte legen Sie die Gründe für Ihre Auffassung dar.

Insgesamt begrüßen wir die Fokussierung auf Mindeststandards. Obgleich inhaltliche Ausgestaltungen die Anforderungen weiter verdeutlichen und auf diese Weise auch die Vergleichbarkeit zwischen den Unternehmen erhöhen, erlaubt eine Reduzierung auf Mindeststandards, dass ein Unternehmen nach Erfüllung dieser Mindeststandards individuell auf seine Spezifika eingehen kann. Daher sind wir der Meinung, dass konkretere Vorgaben und Empfehlungen zur inhaltlichen Ausgestaltung über die Mindeststandards hinaus zu keiner Erhöhung des Informationsnutzens für die Adressaten führen.

Risikoberichterstattung von Kredit- und Finanzdienstleistungsinstituten sowie Versicherungen

Frage 18: Spezifische Regeln für die Risikoberichterstattung von Kredit- und Finanzdienstleistungsinstituten sowie Versicherungsunternehmen (E-DRS 27, Anlage 1 und 2)

Angesichts der Ergebnisse der vom Lehrstuhl für Internationale Unternehmensrechnung der Universität Münster im Auftrag des DRSC durchgeführten Studie hält der DSR es für sachgerecht, neben den allgemeinen Anforderungen an die Chancen- und Risikoberichterstattung besondere Regeln für die Risikoberichterstattung von Kredit- und Finanzdienstleistungsinstituten sowie von Versicherungsunternehmen zu formulieren. Diese Regeln sollen jedoch nicht mehr wie bisher in separaten Standards, sondern in einer Anlage zu E-DRS 27 kodifiziert werden. Auf diese Weise werden branchenübergreifend einheitliche Regelungen für allgemeine Berichtsanforderungen definiert und zugleich dem besonderen Stellenwert und den spezifischen, auch durch aufsichtsrechtliche Vorschriften geprägten Anforderungen an die Risikoberichterstattung von Kredit- und Finanzdienstleistungsinstituten sowie Versicherungsunternehmen Rechnung getragen.

a) Halten Sie spezifische Regeln für die Risikoberichterstattung von Kredit- und Finanzdienstleistungsinstituten sowie von Versicherungsunternehmen für sachgerecht? Sind die diesbezüglichen Regeln in E-DRS 27 hinreichend, nicht ausreichend, oder zu weitgehend? Bitte begründen Sie Ihre Auffassung.

n.a.

b) Stimmen Sie dem Ansatz des DSR, die spezifischen Regeln für die Risikoberichterstattung von Kredit- und Finanzdienstleistungsinstituten sowie von Versicherungsunternehmen nicht mehr in separaten DRS, sondern in einer Anlage zu E-DRS 27 zu kodifizieren, zu? Begründen Sie bitte Ihre Auffassung.

n.a.

c) Sehen Sie weitere Branchen, für die E-DRS 27 spezifische Regeln für die Risikoberichterstattung vorsehen sollte? Wenn ja, welche?

n.a.

Veranschaulichende Beispiele

Frage 19: Aufnahme einer gesonderten Anlage »Veranschaulichende Beispiele« (E-DRS 27, Anlage 3)

E-DRS 27 enthält im laufenden Text Erläuterungen in Form von einzelnen Stichwortbeispielen. Darüber hinaus enthält eine gesonderte Anlage veranschaulichende Beispiele zu ausgewählten Standardanforderungen, um bedeutsame und komplexe Standardanforderungen eingehender darzulegen.

a) Stimmen Sie dieser Vorgehensweise zu? Falls nicht, sollte der Standard vollständig auf Beispiele verzichten oder die Beispiele in anderer Weise darstellen?

Wir stimmen dieser Vorgehensweise zu.

b) Sehen Sie Bedarf, (weitere) Standardanforderungen durch veranschaulichende Beispiele zu verdeutlichen? Falls ja, welche? Bitte legen Sie die Gründe für Ihre Auffassung dar.

Wir sehen keinen Bedarf, weitere Beispiele aufzunehmen.

Weitere Anmerkungen zum Entwurf

Frage 20:

Haben Sie über die in den vorhergehenden Fragen adressierten Sachverhalte hinausgehende Anmerkungen und Anregungen zu einzelnen Tz. des Entwurfs?

Die in Tz. 135 aufgeführten „verschiedenen Zukunftsszenarien“ sollten anhand ihrer Anzahl und über die Vermeidung von Best-/Worst-Case-Szenarien limitiert werden.